

## *Entstehung des liechtensteinischen Verwaltungsrechts*

kommen<sup>15</sup>. Die Lücken infolge fehlender Kodifikation wurden in Anlehnung an österreichische Gesetze, Theorie und Praxis gefüllt<sup>16</sup>. Nach dem mit der neuen Verfassung vom 5. Oktober 1921 vollzogenen staatsrechtlichen Umbruch galt es auch, die Landesverwaltung an den rechtsstaatlichen Anforderungen, die sich im letzten Jahrhundert ausgebildet hatten, auszurichten<sup>17</sup>. Nach dem "Kommissionsbericht und Begründung zum Gesetzesentwurf über die allgemeine Landesverwaltungspflege" (1922) sollte das neue Gesetz den "Geist des Rechtsstaates"<sup>18</sup> atmen:

"Der Polizeistaat huldigte der Bevormundungs- und Glücklichmachungslehre im Staatswesen und gelangte in seinen oftmals gut, gar oft aber schlecht gemeinten Bestrebungen zu den unglaublichsten Verschrobenheiten, weil jene Bestrebungen nicht Aufgabe des Staates sein können. Für den Unterthan hiess es bestenfalls, gehorche und mache deinen Schaden geltend!" (S. 1 f.).

"Anstatt einer Landesverweserverwaltung will der Entwurf eine mehr unveränderliche fachliche Ordnung, eine Landesverwaltung einführen und dem Bürger gleichzeitig an Stelle der fast einzig ... vom Gutdünken der Oberbehörde abhängigen Aufsichtsbeschwerde in Verwaltungssachen ... ein Recht auf Beschwerde geben, ihm einen öffentlichrechtlichen Rechts- und Interessenschutzanspruch einräumen, der von der Gnade der oberen Verwaltungsbehörde unabhängig ist" (S. 3).

Der Kommissionsbericht erläutert, dass der Entwurf den liechtensteinischen Verwaltungseigentümlichkeiten und Einrichtungen folge.

<sup>15</sup> Vgl. Alois Ospelt, Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens in Liechtenstein, in: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, LPS 8 (1981), S. 217 ff., insb. S. 239 f.

<sup>16</sup> Vgl. Kommissionsbericht, S. 6 für das Rechtsfürsorgeverfahren.

<sup>17</sup> Vgl. im einzelnen Herbert Wille, Rechtspolitischer Hintergrund der vertraglichen Beziehungen Liechtensteins zur Schweiz in den Jahren 1918-1934, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 81 (1982), S. 83 ff.

<sup>18</sup> Der Entwurf ist von Dr. Beck verfasst und wohl 1922 dem Landtag zugeleitet worden. Der Landtag hat dem Entwurf, ohne wesentliche Änderungen vorzunehmen, zugestimmt. Die folgenden beiden Zitate sind S. 1 f. und 3 des Kommissionsberichts entnommen. Siehe zu den verfassungspolitischen Forderungen, die zur Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit führten, Sprenger, S. 347 ff.